

RentenBeratungScheuer

Rentenberater Martin Scheuer

Rietstraße 25

78050 VS-Villingen

Tel. 07721/2060690

Fax 07721/2060691

info@rentenberatung-scheuer.de

www.rentenberatung-scheuer.de

Spezialisiert auf Widersprüche und Klagen bei allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Landw. Alterskassen, Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern und Berufsgenossenschaften, sowie Prüfen von Renteninformationen und Erstellen individueller Rentenberechnungen (wg. Altersrente, Frührente etc.)

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter August 2018 (2 Seiten)

1. Sozialversicherungspflicht für späteren Trainer der 1. Fußball Bundesliga
2. Rente und Solarstrom
3. Arbeitsunfall eines Bestatters beim Anheben eines Leichnams

1. Sozialversicherungspflicht für späteren Trainer der 1. Fußball Bundesliga

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen teilt mit:

„Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass ein späterer Erstligatrainer in seiner Zeit als Trainer eines Landesligisten aus der Region Hannover sozialversicherungspflichtig war.

Zu Beginn seiner Laufbahn schloss der Fußballlehrer einen Honorarvertrag mit dem klagenden Verein. Als Grundstein seiner Entwicklung wollte er sich dort einen eigenen Namen machen indem er die mittlerweile sechstklassige erste Herrenmannschaft wieder zum Erfolg führte. Im Gegensatz zu seinen angestellten Vorgängern und Nachfolgern war nach dem Inhalt des Vertrags eine Selbständigkeit festgelegt. Dies tat der Verein auch in Vorahnung der kommenden Karriere. In einer späteren Betriebsprüfung gelangte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) jedoch zu dem Ergebnis einer abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Gegen die Nachforderung von rd. 15.000,- € klagte der Verein mit dem Argument, der Trainer habe seine Mannschaft eigenverantwortlich und weisungsfrei trainiert. Er habe sich dort eine Basis für anspruchsvollere Aufgaben verschafft und sei damit unternehmerisch tätig gewesen. Außerdem habe er noch weitere freiberufliche Tätigkeiten als Spielerberater und Scout ausgeübt, die den überwiegenden Teil seines Einkommens ausgemacht hätten.

Das LSG hat die Rechtsauffassung der DRV bestätigt. Es hat die Trainertätigkeit als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bewertet.

Der Trainer sei unter der Verantwortung des Vorstandes in das Zusammenwirken einer Vielzahl von Personen eingebunden gewesen und habe kein eigenes Unternehmerrisiko getragen. Er sei auch weisungsabhängig gewesen, da der Verein die Leistungen des Trainers durch Einzelangaben habe konkretisieren können. Es komme nicht darauf an, dass dieses vertragliche Recht nicht ausgeübt worden sei.

Ebenso wenig komme der äußeren Bezeichnung als Honorarvertrag eine Bedeutung zu. Der Verein trage letztendlich das Risiko eines Irrtums über die Rechtslage und müsse im Zweifelsfall rechtzeitig ein Statusfeststellungsverfahren durchführen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 6. Juni 2018 - L 2 BA 17/18;
veröffentlicht bei www.sozialgerichtsbarkeit.de; Vorinstanz: SG Hannover"

2. Rente und Solarstrom

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Der Sommer hat Deutschland fest im Griff. Dies führt nicht nur zu vollen Eisdielen, sondern freut auch die Besitzer von Photovoltaikanlagen. Vielen ist jedoch nicht bewusst: Bei Bezug einer Erwerbsminderungs- oder einer vorgezogenen Altersrente gelten auch Einkünfte aus Solarstrom- oder Windkraftanlagen als Hinzuverdienst.

Das ist dann der Fall, wenn diese Einnahmen im Einkommensteuerbescheid als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit aufgeführt sind. Der Rentner muss seinem Rentenversicherungsträger diese Einnahmen bekannt geben. Erst wenn sie – ggf. auch durch Zusammenrechnung mit einer geringfügigen Beschäftigung – 6.300 Euro jährlich übersteigen, ist jedoch mit einer Rentenkürzung zu rechnen.

Für Bezieher einer Witwen- oder Witwerrente gilt Ähnliches, allerdings mit höheren Freigrenzen.“

3. Arbeitsunfall eines Bestatters beim Anheben eines Leichnams

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg teilt mit:

„Ein Bestatter, der beim Anheben eines Leichnams ein Verhebetauma erleidet, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und kann die Feststellung eines Arbeitsunfalls verlangen, hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg vor wenigen Tagen entschieden.

Urteil vom 19.07.2018, Aktenzeichen L 6 U 1695/18“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater